

§ 2 EG **Hamburgisches Enteignungsgesetz**

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Enteignungsgesetz

Redaktionelle Abkürzung: EG,HH

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Hamburg

Gliederungs-Nr.: 214-1

§ 2 EG – Enteignungszweck

Die Enteignung ist nur für Vorhaben zulässig, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Wird für solche Vorhaben enteignet, so ist es zulässig, durch Enteignung Grundstücke zur Entschädigung in Land zu beschaffen und entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen.